
Anspruch des Handelsvertreters auf Freistellungsentschädigung

Haben Handelsvertreter und Unternehmer vereinbart, dass der Unternehmer den Handelsvertreter, sobald das Handelsvertreterverhältnis gekündigt, aber wegen des Laufs der Kündigungsfrist noch nicht beendet ist, von seiner Dienstleistungspflicht gegen Entschädigung freistellen kann, entfällt der Anspruch auf Freistellungsentschädigung nicht bereits deshalb, weil der Handelsvertreter seine Arbeitskraft nicht unverändert bis zum Ablauf der Kündigungsfrist anbietet.

OLG München, Urteil vom 18.5.2011 - Aktenzeichen 7 U 4585/10

Die Richter des 7. Senates des OLG München widersprachen der Auffassung des Erstgerichts. Der Anspruch auf Freistellung sei nicht davon abhängig, dass der klagende Handelsvertreter "seine Arbeitskraft unverändert bis zum Ablauf der Kündigungsfrist" anbiete. Dies finde weder in § 14 Ziffer 3 des zugrundeliegenden Handelsvertretervertrages vom 01.10.2002 - danach war das vertretene Unternehmen berechtigt, den Handelsvertreter während des Laufs der Kündigungsfrist von seiner Tätigkeit freizustellen, der in diesem Fall Anspruch auf die durchschnittliche Provision bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses hatte - noch in den Vorschriften der §§ 84 ff. HGB eine Stütze.

§ 14 Ziffer 3 des Handelsvertretervertrags knüpfe den Freistellungsanspruch nicht an eine Bedingung. Aus welchen Gründen das vertretene Unternehmen den Handelsvertreter von seiner Tätigkeit freistelle, sei nach § 14 Ziffer 3 des Handelsvertretervertrags ohne Bedeutung. Diese könnten in der Sphäre des Unternehmers oder des Handelsvertreters liegen oder außervertragliche Ursachen haben. Da das beklagte Unternehmen aber, wenn es zum Instrument der Freistellung greife, dem Handelsvertreter die Möglichkeit zum Provisionserwerb nehme, sei es zur Entschädigung verpflichtet.

Das beklagte Unternehmen hatte dem Handelsvertreter mit Schreiben vom 16.10.2008 untersagt, ab dem 18.10.2008 Aufträge zu vermitteln. Der klagende Handelsvertreter, der selbst nach dem Vortrag des Unternehmens und dem Inhalt des Schreibens vom 16.10.2008 noch Termine im Zeitraum danach vereinbart hatte bzw. vereinbaren wollte, war damit gezwungen, diese Termine abzusagen bzw. davon Abstand zu nehmen, so dass er hieraus auch keine Provisionen verdienen konnte.

Ob und in welchem Umfang der Kläger bereit gewesen sei, über die bereits vereinbarten bzw. angekündigten Termine hinaus, Aufträge für die Beklagte zu vermitteln, sei zwischen den Parteien streitig. Entsprechendes gelte, inwieweit der Kläger bereits in der Vergangenheit seiner Bemühenspflicht für das laufende Branchenbuch in ausreichendem Maße nachgekommen sei.

Entgegen der Auffassung des Erstgerichts sei nach Ansicht der Richter des OLG München hiervon der Anspruch auf Freistellungsentschädigung nicht abhängig zu machen. Der Kläger müsse, weil er kein Arbeitnehmer sei, sondern selbständiger Handelsvertreter, nicht "seine Arbeitskraft unverändert" anbieten, um den Vergütungsanspruch zu begründen. Schließlich erhalte der Handelsvertreter sein Entgelt nicht für seine Vermittlungsbemühungen, sondern erfolgsbezogen als Provision für vermittelte Aufträge, schlagwortartig: ohne Aufträge keine Provision. Da der Handelsvertreter, auch wenn er gekündigt sei, seine vertraglichen Pflichten aber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu erfüllen habe, verhalte er sich vertragswidrig, wenn er seine Vermittlungstätigkeit einstelle oder sie verweigere. In diesem Fall könne der Unternehmer das Handelsvertreterverhältnis, ggfs. nach Abmahnung, fristlos kündigen. Dies habe das beklagte Unternehmen hier aber nicht getan, so dass ein Berufen auf den Grundsatz von Treu und Glauben unbehelflich bleibe.

Die Höhe der Freistellungsentschädigung richte sich nach § 14 Ziffer 3 des Handelsvertretervertrages nach der durchschnittlichen Provision, welche sich aus der Tätigkeit des Handelsvertreters in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellung berechne. Berechnungsgrundlage sei der Durchschnittsbetrag der Provisionen wie sie der Handelsvertreter aus der Tätigkeit im Referenzzeitraum verdient habe. Nicht hierunter fielen, weil nicht auf Tätigkeiten im Referenzzeitraum beruhend, Stornoreserven aus früheren Jahren, deren Auszahlung im letzten Jahr fällig geworden sein. Entsprechendes gelte für Prämien und sonstige Entgelte, die nicht unter den vertraglichen Provisionsbegriff fielen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.